

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1010K – HUNDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Hunden und gilt für die in der Polizza angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Hunden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Polizza angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne Artikel 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 4.1 und 4.2 EHVB versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.